

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 42. Ratssitzung vom 20. März 2019

1035. 2018/447

Weisung vom 21.11.2018:

**Elektrizitätswerk, Netznutzungstarife 2020, Neuerlass E-Mobilitätstarife;
Totalrevision ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNC, ZH-NNC-U und Teilrevision ZH-NNC-A;
Aufhebung ZH-NNB2**

Antrag des Stadtrats

1. Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird gemäss Beilage 1 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
2. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird gemäss Beilage 2 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
3. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird gemäss Beilage 3 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
4. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 (AS 732.328) wird gemäss Beilage 4 (Entwurf vom 2. November 2018) totalrevidiert.
5. Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-A für die Stadt Zürich vom 15. November 2017 (AS 732.330) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung NNC-A

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenen Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNC-A ist anwendbar, wenn:

lit. a–c unverändert.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 unverändert.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVArh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

Abs. 3 unverändert.

2 / 12

6. Die Änderungen am Tarif Netznutzung ZH-NNC-A gemäss Dispositiv-Ziffer 5 werden auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.
7. Es wird der Tarif Netznutzung NNE-H gemäss Beilage 5 (Entwurf vom 2. November 2018) erlassen.
8. Es wird der Tarif Netznutzung NNE-S gemäss Beilage 6 (Entwurf vom 2. November 2018) erlassen.
9. Der Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für die Stadt Zürich vom 18. April 2012 (AS 732.324) wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Matthias Probst (Grüne): Die Netznutzung bezieht sich auf die Kosten der Nutzung des Stromnetzes und die vom Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) gebauten Leitungen. Die Kosten für das Aufrechterhalten des Netzes entstehen vor allem, wenn viel Strom fliesst. Es gibt immer mehr Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Das führt zu höheren Leistungsspitzen in Zeiten, die bereits stark belastet sind. Diese Leistungsspitzen führen zu höheren Kosten. Die Stromversorgungsverordnung (StromVV) stellt des Weiteren neue Anforderungen, die zu Anpassungen in unseren Tarifblättern führen. Es gibt einige Tarifblätter und alle müssen angepasst werden. Darum wird es zu acht Abstimmungen kommen, nachdem das Geschäft besprochen wurde. Die erste und wahrscheinlich relevanteste Änderung bezieht sich auf die neuen auf Elektromobilität ausgerichteten Netznutzungstarife. Wir wollen Anreize schaffen, damit die Nutzung an den Ladestationen nicht während der Zeit mit der grössten Netzbelastung stattfindet. Die aktuellen Hoch- und Niedertarifzeiten sind nicht auf Elektromobilität ausgerichtet. Wenn die Hochtarifzeiten auf jeweils zwei Stunden am Mittag und am Abend beschränkt sind, wird das einen positiven Effekt haben. Die neuen Tarife unterscheiden sich stark. Die Kosten der Hochtarifelektromobilität liegen bei 25 Rappen oder für die Schnelllader bei 22,5 Rappen pro Kilowattstunde. Beim Niedertarif liegen die Kosten bei 5 Rappen respektive bei 4,5 Rappen pro Kilowattstunde. Wenn nur noch ein Fünftel für dieselbe Netznutzung bezahlt werden muss, ist das ein sehr starker Anreiz. Für Ladestationen mit schnellen Ladegeräten mit deutlich höherer Leistung kommt zusätzlich eine Leistungskomponente von 2 Franken pro Kilowatt hinzu. Die Verschmelzung der Netznutzungstarife ZH-NNB1 und ZH-NNB2 stellt eine weitere Änderung dar. Der Tarif ZH-NNB1 wird neu zum Tarif NNB. Der Netznutzungstarif ZH-NNB2 wird aufgehoben. Dieser entstand, damit nicht zu viele Kunden ins Mittelspannungsnetz wechseln, wofür eine grössere Leitung notwendig ist, was wiederum zu höheren Kosten führt. Inzwischen kann diese Flucht auf das Mittelspannungsnetz anders abgefangen werden. Damit wird ausserdem das Reporting gegenüber der Nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG (Swissgrid) vereinfacht. Die dritte Anpassung, die ich erwähnen will, bezieht sich auf die Flexibilität. Die Sperrzeiten für Wärmepumpen sind nach der neuen StromVV nicht mehr zulässig. Früher bestand die «Option Unterbrechung für Wärmepumpe». Neu besteht mit der Option «Netzdienliche Leistungsbegrenzung» nicht mehr eine Unterbrechung, sondern ein finanzieller Anreiz, die Wärmepumpen nicht während der Spitzenlast laufen zu lassen. Flexible Tarife werden diesbezüglich auch anwendbar sein, wenn Haushalte vermehrt beginnen,

grosse Batterien zu installieren und somit zu Produzenten zu werden. Die erste Abstimmung bezieht sich auf den Netznutzungstarif ZH-NNA – der Normaltarif für Kleinkunden mit Niederspannung. Die zweite Abstimmung bezieht sich auf den Netznutzungstarif NNB, der Kleinkunden betrifft, die mehr Leistung beziehen. Die dritte Abstimmung bezieht sich auf den Netznutzungstarif ZH-NNC – Kunden mit Mittelspannung und tiefer Leistung. Die vierte Abstimmung bezieht sich auf den Netznutzungstarif ZH-NNC-U – Kunden mit Mittelspannung und Leistungsspitzen. Die fünfte Abstimmung bezieht sich auf den Netznutzungstarif ZH-NNC-A, der geändert und in Kraft gesetzt wird. Dann werden wir für die Ladestationen der Elektromobilität die neuen Tarife NNE-H und NNE-S erlassen. Mit der achten Abstimmung werden wir den Netznutzungstarif ZH-NNB2 aufheben. Insgesamt wird das System vereinfacht.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

STR Michael Baumer: *Mit der Weisung verfolgen wir drei Ziele: die Vereinfachung der Tarife, das Schaffen der Voraussetzungen eines modernen Netzes sowie ein neuer Tarif für die Elektromobilität. Wir werden dieses Thema weiterhin behandeln. Wir sind vom Bund beauftragt, ein Smart Grid zu realisieren. Mit dem intelligenteren Netz wird es schliesslich zu noch dynamischeren Tarifen kommen.*

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Tarife ZH-NNA, ZH-NNB1, ZH-NNC, ZH-NNC-U, die geänderten Artikel des Tarifs ZH-NNC-A, sowie die Tarife NNE-H und NNE-S sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Tarif Netznutzung NNA

vom xx.xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNA ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère;
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

³ Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif NNB um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

⁴ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif NNA zu Tarif NNB verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

| | | |
|--------------|----------------|-----------------|
| Hochtarif: | Montag–Samstag | 06.00–22.00 Uhr |
| Niedertarif: | Montag–Sonntag | 22.00–06.00 Uhr |
| | Sonntag | 06.00–22.00 Uhr |

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Minimalbetrag) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

³ Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

2.2.3 Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung

2.2.3.1 Voraussetzung

¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

- a. sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und
- b. der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

² Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung.

2.2.3.2 Vergünstigung für Einräumung Steuermöglichkeit und vorgenommene Energiesperre

¹ Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei basierend darauf erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist.

² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten des ewz und wird durch den Stadtrat basierend auf Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁶ oder Vorgaben und Weisungen der EICom festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fliessen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Verbrauchern und Speicheranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNA für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNA tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Tarif Netznutzung NNB

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNB gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNB ist anwendbar:

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA;

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

⁶ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

d. auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziffer 1 Abs. 4 Tarif NNA³.

³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

| | | |
|--------------|----------------|-----------------|
| Hochtarif: | Montag–Samstag | 06.00–22.00 Uhr |
| Niedertarif: | Montag–Sonntag | 22.00–06.00 Uhr |
| | Sonntag | 06.00–22.00 Uhr |

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁴ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

³ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁵ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁶ wird vom Stadtrat festgelegt.

2.2.3 Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung

2.2.3.1 Voraussetzung

¹ Auf Gesuch kann das ewz Kundinnen und Kunden eine Vergünstigung gewähren, wenn:

- sie über einen Verbraucher oder eine Speicheranlage verfügen, der oder die mit einer eigenen Steuer- und Messeinrichtung ausgerüstet ist, so dass das ewz die Energiezufuhr sperren kann; und
- der Verbraucher oder die Speicheranlage sich in einem Gebiet befindet, in dem das ewz zur Optimierung der Netznutzung den Bedarf hat, die Netzlast zu steuern.

² Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Option Netzdienliche Leistungsbegrenzung.

2.2.3.2 Vergünstigung für Einräumung Steuermöglichkeit und vorgenommene Energiesperre

¹ Das ewz gewährt für die Einräumung der Steuermöglichkeit sowie bei basierend darauf erfolgter Energiesperre jeweils eine Vergünstigung auf der Entschädigung für die Netznutzung, die für den Bezug von Energie für den steuerbaren Verbraucher oder die steuerbare Speicheranlage geschuldet ist.

³ vom ..., AS

⁴ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁵ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁶ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

² Die Höhe der Vergünstigung basiert auf den durch die Steuermöglichkeit eingesparten Kosten des ewz und wird durch den Stadtrat basierend auf Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁷ oder Vorgaben und Weisungen der EICom festgelegt. Mindestens 50 Prozent der eingesparten Kosten fließen in die Vergünstigung für die Einräumung der Steuermöglichkeit.

2.2.3.3 Sperrung der Energiezufuhr

Das ewz kann bei Verbrauchern und Speichieranlagen jederzeit die Durchleitung von Energie während höchstens sechs Stunden pro Tag sperren. Die einzelne Sperrung dauert höchstens zwei Stunden. Anschliessend entsperrt das ewz die Energiezufuhr während mindestens der gleichen Dauer.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNB tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Tarif Netznutzung NNC

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Der Tarif NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

| | | |
|--------------|----------------|-----------------|
| Hochtarif: | Montag–Samstag | 06.00–22.00 Uhr |
| Niedertarif: | Montag–Sonntag | 22.00–06.00 Uhr |
| | Sonntag | 06.00–22.00 Uhr |

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

⁷ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNC für die Stadt Zürich vom 3. September 2008 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNC am 1. Januar 2020 in Kraft.

Tarif Netznutzung NNC-U

xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNC-U gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Das ewz kann Kundinnen und Kunden aufgrund ihrer besonderen Verbrauchscharakteristik auf Gesuch diesem Tarif zuweisen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- a. gezielt steuerbarer Lastsprung von mindestens 7 MW (von der Netztopologie abhängig), beispielsweise bedingt durch hohe Anlaufströme, Pumpen, Motoren, Generatoren usw.; und

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

- b. wiederkehrende Verursachung von Leistungsspitzen.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

| | | |
|--------------|----------------|-----------------|
| Hochtarif: | Montag–Samstag | 06.00–22.00 Uhr |
| Niedertarif: | Montag–Sonntag | 22.00–06.00 Uhr |
| | Sonntag | 06.00–22.00 Uhr |

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

2.3 Besondere Bestimmungen

¹ Kundinnen und Kunden dieses Tarifs verpflichten sich, Leistungsspitzen wie folgt beim ewz anzumelden und genehmigen zu lassen:

- a. bis 7 MW: spätestens bis 15.00 Uhr des Vortags;
- b. 7 bis 17 MW: so früh wie möglich, jedoch spätestens 24 Stunden im Voraus;
- c. ab 17 MW: so früh wie möglich, jedoch spätestens eine Woche im Voraus.

² Bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen kann das ewz die Mehrkosten, die durch die Verursachung der Leistungsspitze dem ewz durch die nationale Netzgesellschaft in Rechnung gestellt werden, auf die Kundin oder den Kunden überwälzen.

³ Das ewz kann zudem bei nicht angemeldeten oder nicht genehmigten Leistungsspitzen die Stromzufuhr ohne Ankündigung sofort unterbrechen (Lastabwurf).

3. Aufhebung bisherigen Rechts

Der Tarif Netznutzung ZH-NNC-U für die Stadt Zürich vom 8. Januar 2014 wird aufgehoben.

4. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNC-U tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.



Titel

Tarif Netznutzung NNC-A

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNC-A gilt für nachgelagerte Kundinnen und Kunden in einem in Mittelspannung an das Verteilnetz des ewz angeschlossenem Arealnetz, die Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNC-A ist anwendbar, wenn:

lit. a–c unverändert.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

Abs. 1 unverändert.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

Abs. 3 unverändert.

Tarif Netznutzung NNE-H

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNE-H gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Das ewz kann Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 10 kVA bis zu 30 kVA auf Gesuch diesem Tarif zuweisen.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit pro Tag maximal sechs Stunden beträgt.

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie und Blindenergie) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNE-H tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Tarif Netznutzung NNE-S

vom xx. xx 2019

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 21. November 2018²,

beschliesst:

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif NNE-S gilt für Ladestationen für Elektrofahrzeuge von Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

² Der Tarif NNE-S ist anwendbar bei Kundinnen und Kunden mit Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einem installierten Anschlusswert von über 30 kVA.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Hoch- und Niedertarifzeiten festzulegen, wobei am Sonntag der Niedertarif gilt und von Montag bis Samstag die Hochtarifzeit pro Tag maximal sechs Stunden beträgt.

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt Zürich.

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 973 vom 21. November 2018



2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise für die Entschädigung der Netznutzung (Wirkenergie, Blindenergie und Leistung) aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Kosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung³ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) festzulegen.

² Das ewz liefert auf 100 kWh Wirkenergie der Hochtarifzeit kostenlos 48 kVAh Blindenergie (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \varphi = 0,9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird gemäss dem vom Stadtrat festzulegenden Preis zusätzlich verrechnet.

³ Das ewz verrechnet die von der nachgelagerten Kundin oder vom nachgelagerten Kunden in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ¼-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

Die Entschädigung für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des ewz gemäss den Bestimmungen des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)⁴ sowie der Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele⁵ wird vom Stadtrat festgelegt.

3. Inkrafttreten

Der Tarif Netznutzung NNE-S tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

³ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

⁴ vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁵ vom 2. Dezember 2015, VGL ewz, AS 732.360.